

Ehrenamt innerhalb der Gemeinde Steinhagen

ein Leitfaden

Freiwillige, unentgeltliche und für Andere ausgeführte Tätigkeiten werden als bürgerschaftliches Engagement oder als Ehrenamt bezeichnet. Für die Gemeinde Steinhagen ist bürgerschaftliches Engagement ein Oberbegriff, der alle Bereiche umfasst, in denen freiwillig engagierte Bürgerinnen und Bürger aktiv die Gesellschaft, den Staat und die Politik mitgestalten.

Dazu gehören die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften und gemeinwohlorientierten Einrichtungen ebenso wie die Mitarbeit in Bürgerinitiativen oder Beteiligung an sozialen Bewegungen sowie finanzielles Engagement in Stiftungen.

Die Definition des Begriffes Ehrenamt, die von der ehemaligen Mitarbeiterin der Gemeinde Steinhagen Frau Regina Höppner für ihre Masterarbeit verfasst wurde, geht näher auf die Merkmale der freiwilligen Tätigkeiten ein:

„Ehrenamtliche Tätigkeiten sind in der Freizeit freiwillig übernommene, nicht auf materiellen Gewinn gerichtete, gemeinwohlorientierte, öffentliche sowie gemeinschaftliche und auf (bestimmte) Dauer angelegte Aufgaben und Tätigkeiten (sowohl zeitlich befristet als auch unbefristet).“

(s. Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Generationen, Arbeit, Soziales und Integration am 2.3.2015 VL-152-2014/2020).

Entlang dieser Definition werden im Folgenden die Merkmale des Ehrenamtes näher definiert.

Darüber hinaus bietet dieser Leitfaden Richtlinien, die das Gelingen eines erfolgreichen ehrenamtlichen Einsatzes gewährleisten für Einrichtungen, Institutionen und Organisationen an.

Das Ehrenamt in sozialen Tätigkeitsfeldern stellt eine besondere Herausforderung dar. Hier stärken Ehrenamtliche die Lebensqualität Anderer und unterstützen Mitmenschen an den unterschiedlichsten Stellen des Alltags und persönlicher Lebensbereiche. Besonderheiten, die für jene Tätigkeiten gelten, sind in den folgenden Darstellungen extra erläutert.

Was macht ein Ehrenamt/ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Steinhagen aus?

Die Merkmale von Ehrenamt/ehrenamtlicher Tätigkeit sind:

- Freiwilligkeit - Der/die Ehrenamtliche stellt Zeit, Wissen und Tatkraft nach seinen/ihren Möglichkeiten und Wünschen zur Verfügung. Das bedeutet auch, dass er/sie jederzeit das ehrenamtliche Engagement aufkündigen kann.
- Organisiertheit - Ehrenamtliche sind an eine Organisation oder Institution angebunden und handeln in deren Auftrag. Der Auftrag des Ehrenamtes wird durch die Organisation/Institution konzeptionell vorgegeben und gemeinsam mit dem/der Ehrenamtlichen besprochen.
- Ohne Bezahlung - Ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.
- Für Andere - Ehrenamtliche engagieren sich für andere Menschen zum Wohle der Gesellschaft. Das Handeln der Ehrenamtlichen – vor allem im sozialen Tätigkeitsfeld – ist nach Möglichkeit auf Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet, um Abhängigkeiten zu vermeiden und die Autonomie des/der Hilfesuchenden zu gewährleisten.

Abgrenzung - Ehrenamtliches Engagement ersetzt nicht die Aufgaben des Staates oder der Einrichtung, sondern ergänzt und bereichert diese. Die ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich benötigt immer hauptamtliche Begleitung.

Was trägt die Institution bei?

- Die Institution schließt klare Vereinbarungen mit dem/der Ehrenamtlichen über Einsatzinhalt, Einsatzumfang, Einsatzzeit und voraussichtliche Dauer.
- Der Schutz und die Koordination der Ehrenamtlichen sind wichtig. Deshalb soll eine gut erreichbare Ansprechperson innerhalb der Organisation/Institution für die Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen benannt sein.
Im sozialen Tätigkeitsfeld steht innerhalb der Einrichtung/Institution eine fachlich qualifizierte, möglichst hauptamtliche Fachkraft als Ansprechpartner/in für Fragen und als konstante Möglichkeit zur Reflexion für die Ehrenamtlichen zur Verfügung.
- Darüber hinaus kann die Institution weitere Möglichkeiten zur Reflexion anbieten z. B. Austauschtreffen der Ehrenamtlichen oder Supervisionsmöglichkeiten.
- Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige werden organisiert und angeboten. In einigen Einsatzfeldern wird Qualifizierung und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige bindend vorausgesetzt.
- Die Einrichtung/Institution verfügt über ein Schutzkonzept, das sowohl präventive als auch intervenierende Maßnahmen (z.B. die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses), Handlungspläne und Ansprechpartner/innen benennt, um Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.
- Der Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige (Unfall- und Haftpflichtversicherung) wird von der Institution gewährleistet.
- Wertschätzungs- und Anerkennungskultur im Ehrenamt ist eine wichtige Voraussetzung, damit bei den ehrenamtlich Tätigen Zufriedenheit entstehen kann. Die Institution entwickelt die Wertschätzungs- und Anerkennungskultur weiter, indem die Wünsche, Anregungen und auch die Kritik der ehrenamtlich Tätigen ernstgenommen und bearbeitet werden.
- Optional: Kosten, die den ehrenamtlich Tätigen entstehen, sowie Aufwandsentschädigungen können nach vorheriger Absprache übernommen werden.

Unterstützung durch die Gemeinde Steinhagen:

Die Gemeinde Steinhagen bietet übergeordnet Anerkennung und Wertschätzung für alle ehrenamtlich Tätigen Steinhagens. Dies beinhaltet z.B.

- den Ehrenamtsausweis der Gemeinde Steinhagen,
- den regelmäßig stattfindenden Ehrenamtstag alle fünf Jahre,
- die Durchführung des Arbeitskreises Ehrenamt (in Zusammenarbeit mit der AG Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh)
- die Organisation der Ehrenamtsbörse im Zweijahresrhythmus (in Zusammenarbeit mit der AG Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh)
- die Ausstellung des Ehrenamtszertifikates für Jugendliche.

Auch Angebote des Generationenbüros wie beispielsweise die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Fortbildungen und Workshops für Ehrenamtliche unterstützen Ehrenamtliche Steinhagens und Institutionen/Organisationen in ihrem Tun.

Was liegt in der Verantwortung der Ehrenamtlichen?

Die Motivation für die Übernahme eines Ehrenamtes kann vielschichtig sein. Wichtig ist jedoch, dass das freiwillige Engagement Spaß machen kann und soll. Es fördert neue Erfahrungen und Kenntnisse, schafft zwischenmenschliche Begegnungen und bereichert somit das eigene Leben.

Im sozialen Tätigkeitsfeld kommen Ehrenamtliche mit Menschen in Kontakt, die in bestimmten Lebensbereichen temporäre Unterstützung brauchen. Hier ist es wichtig, dass sie sich ihres im Vorfeld abgesprochenen Auftrages und Ihrer Haltung gegenüber diesen Menschen bewusst sind. Um Grenzüberschreitungen auf beiden Seiten entgegen zu wirken, bedarf eine Änderung oder Ausweitung des ehrenamtlichen Auftrages der Absprache zwischen dem unterstützten Menschen, dem/der Ehrenamtlichen und der Ansprechperson in der Institution/Organisation.

Erweitertes Führungszeugnis

Im *Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe § 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen* - ist deutlich geregelt, dass einschlägig vorbestrafter Personen haupt- oder ehrenamtlich nicht im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden dürfen und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses deshalb unbedingt erforderlich ist.

Dieses ist auch nach dem Bundeskinderschutzgesetz v. 01.01.2012 verpflichtend.

§ 75 *SGB XII Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- Einrichtungen und Dienste* - sieht den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor. Auch in diesem Fall ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und ehrenamtlich Tätige zwingend.

Im Bundesteilhabegesetz § 124 - Geeignete Leistungserbringer - vom 01.01.2017 ist die Beschäftigung von Personen geregelt. Auch hier ist die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend.

Dieses kann mit einer Bestätigung der Institution/Organisation über den ehrenamtlichen Auftrag kostenlos bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung beantragt werden.

Vertraulichkeitserklärung/Datenschutz

Jeder/jede Ehrenamtliche übernimmt mit seinem/ihren Auftrag die Verantwortung, Informationen zu personenbezogenen Daten und detaillierten Inhalten über die ihm/ihr anvertrauten Personen bzw. Menschen, mit denen er/sie im Rahmen des ehrenamtlichen Auftrages in Kontakt kommt, zu schützen.

Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Rahmen von Fortbildungen oder Reflexionsangeboten kann sich über Inhalte oder Personen der Einsätze ausgetauscht werden. Jedoch ist stets darauf zu achten, dass in den Schilderungen die betroffenen Personen für andere außerhalb des Engagements nicht erkennbar werden. Anleitung, wie ein Austausch unter Wahrung des Vertrauens- und Datenschutzes gehen kann, gibt das für die Austausch- und Reflexionsrunden zuständige Fachpersonal der Institution.

Verbindlichkeit

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Parteien ist auch im Ehrenamt ein Mindestmaß an Verbindlichkeit unerlässlich. Zu Beginn eines Ehrenamtes wird daher eine

Vereinbarung zwischen Ehrenamtlichen und Organisation/Institution getroffen, in der sowohl der Auftrag genau definiert ist, als auch Zeit, Ort und Umfang festgelegt werden. Hierin finden neben den Erfordernissen des Auftrages vor allem auch die Wünsche und Möglichkeiten des/der Ehrenamtlichen Beachtung. Diese Vereinbarung kann und darf jederzeit gekündigt werden.

Bei Schwierigkeiten, Unsicherheiten oder Überforderung im ehrenamtlichen Tun steht die Ansprechperson der Organisation/Institution zur Verfügung. Um Unterstützung geben zu können, muss die Ansprechperson der Organisation/Institution über den ehrenamtlichen Einsatz auf dem Laufenden gehalten werden.

Dieser Leitfaden wurde entwickelt vom Generationenbüro der Gemeinde Steinhagen, dem Familienzentrum Steinhagen der Diakonie im Kirchenkreis Halle e. V. sowie der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh.
September 2019